

Schüler und Eltern

Musikschulordnung

In dieser Musikschulordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Administratives

1. Altersregelung

Die Musikschule Oensingen-Kestenholz unterrichtet Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr oder bis zum Abschluss der Erstausbildung.

2. Anmeldung

Der Eintritt ist auf Beginn eines Semesters (August/Februar) möglich und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

3. Zuteilung der Schüler

Die Musikschulleitung nimmt die Zuteilung der Schüler vor.

4. Austritte

Ein Austritt oder Wechsel des Instrumentes per Ende Semester muss in schriftlicher Form bis am 31. Dezember/15. Mai an die Musikschulleitung erfolgen. Falls keine schriftliche Abmeldung per Semesterende erfolgt, gilt der Schüler für das darauffolgende Semester als angemeldet.

5. Ausschluss

Wiederholte unbegründete Absenzen oder mangelnder Fleiss kann den Ausschluss zur Folge haben. Elternbeiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Finanzielles

6. Schulgeld

Für den Musikunterricht ist ein festgelegter Elternbeitrag zu entrichten. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise durch die Verwaltung des Zweckverbandes.

Ab dem 2. Kind der gleichen Familie wird eine Reduktion von 25% gewährt.

Von jeglichem Rabatt ausgeschlossen sind Popband/Chöre/Ensembles.

Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Lektionen, die wegen Verhinderung der Lehrpersonen oder Veranstaltungen der Schule ausgefallen sind.

7. Lehrbücher und Notenmaterial

Die Kosten des Notenmaterials, welches von der Musiklehrperson bestimmt wird, gehen zu Lasten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

8. Instrumente

Die für den Musikunterricht benötigten Instrumente sind von den Eltern zu beschaffen.

Unterricht

9. Unterrichtsfächer

Musikinstrumente, Gesang und Ensembles gemäss jährlicher Ausschreibung für Kinder und Jugendliche aus den Verbandsgemeinden

10. Lektionsdauer

25 + 40 Minuten für Einzelunterricht

45 Minuten für Kinderchor, Ensemble, Band

12.5 Minuten pro Kind bei Gruppenunterricht, Dauer je nach Gruppengrösse

1 ¼ Stunden für Gruppenunterricht, der individuell 6-10mal pro Jahr durch die Musiklehrperson angeboten wird

11. Ferien und Feiertage

Die Schul- und Ferienzeiten sowie die Feiertage richten sich nach den in der jeweiligen Unterrichtsgemeinde geltenden Regelungen.
Unterricht während gesetzlich geregelten Feiertagen, muss nicht vor- oder nachgeholt werden.

12. Unterrichtsräume

Der Unterricht soll nach Möglichkeit in der Gemeinde des Schülers besucht werden können.

13. Stundenplan

Die Einteilung findet in der 1. Schulwoche statt. Der ordentliche Unterricht beginnt in der 2. Schulwoche.

14. Qualitätsmanagement/Lernkontrolle

Die Musiklehrpersonen erstellen 1-2mal jährlich einen schriftlichen Schülerbericht und erarbeiten Zielvereinbarungen mit den Schülern zuhanden der Eltern.
Die Eltern werden über den Stand der Ausbildung und Unterrichtsziele mittels Schülerberichte informiert. Sie erhalten die Möglichkeit zu einer Rückmeldung an die Musiklehrperson.

15. Stundenausfall

Lektionen, die durch die Lehrperson aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, müssen vor- oder nachgeholt werden.
Bei Ausfall der Lektion wegen Krankheit oder Unfall der Musiklehrperson, werden ab 3. Lektion pro Semester die Lektionen nachgeholt.
Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, die durch Musikschüler versäumten Lektionen nachzuholen. Bei längerem Ausfall eines Musikschülers infolge Krankheit oder Unfall, kann die Musikschulleitung in Absprache mit dem Ressortverantwortlichen Musikschule der Kommunalen Aufsicht auf Antrag der Eltern eine Reduktion des Elternbeitrages gewähren.

16. Veranstaltungen

Die Musikschule führt periodisch öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler nehmen gemäss Anordnung ihrer Lehrperson an diesen Veranstaltungen teil.

Beschwerderecht

17. Instanzenweg

Bei Konflikten werden die Lösungen immer zuerst auf der betroffenen Ebene zwischen den Beteiligten gesucht. Die Instanzenwege müssen in der nachstehend beschriebenen Reihenfolge eingehalten werden. Es steht den Konfliktparteien sowie den verschiedenen Instanzen offen, die jeweils nächste Instanz anzurufen.

Lehrperson – Musikschulleitung – Ressortverantwortlicher Musikschule Kommunale Aufsicht – Vorstand Zweckverband (Kommunale Aufsicht)